

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

§1 Allgemeines

(1) In besonders schwerwiegenden sozialen Notlagen kann die Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitrag sowie die Kosten des Semestertickets auf Antrag zurückerstatten.

§2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden, deren Einkommen 300 Euro zuzüglich angemessener Mietkosten (inklusive aller Wohnnebenkosten) nicht übersteigt. Der Antragsteller hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung seiner finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.

(2) Befindet sich der Antragsteller im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind und das Semesterticket nachkaufen und somit freiwillig Studierendenschafts- und Semesterticketbeitrag zahlen, können diese zurückerstattet bekommen, wenn für sie die Regelungen dieser Ordnung zutreffen.

§3 Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach §2 Abs. 1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit), Stipendien, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld und Kindergeld.

(2) Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro und Mutterschaftsgeld.

(3) Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.

(4) Lebt der Antragsteller mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus §2 Abs. 1 dieser Ordnung um 350 Euro.

(5) Zahlt der Antragsteller Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 Euro.

§4 Form und Fristen

(1) Der Antrag ist persönlich und schriftlich beim Referenten für Gleichstellung zu stellen.

(2) Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters, auf das sich der Antrag bezieht. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim Studierendenrat der Hochschule für Musik Dresden.

§5 Verfahren

(1) Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch den Antragsteller zu vertretende Gründe vorliegen.

(2) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der sozialen Verhältnisse und Notlage des Antragstellers enthalten. Die Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung sind wahrheitsgemäß darzulegen. Dem Antrag sind Unterlagen in Kopie beizufügen, aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgehen. Eine Studienbescheinigung ist beizufügen.

(3) Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der Referent für Gleichstellung erarbeitet eine Stellungnahme und legt diese sowie den vollständigen Antrag dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor.

§6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

(1) Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden geleistet. Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen.

(2) Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.

(3) Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Beschlossen am 5. Dezember 2013